



# Brühler Anglerfreunde

Verein der Fischweid und zum Schutz  
der Gewässer und Natur e. V.

## SATZUNG

Für Natur und Umwelt –  
offen für alle rechtschaffenen Menschen

# **Satzung des Vereins Brühler Anglerfreunde**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

**Brühler Anglerfreunde, Verein der Fischweid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V.**

Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist unter Nr. 160319 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landesanglerverbandes Thüringen e. V. (LAVT).

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Erfurt.

In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluss interessierter Freunde des Angelns, die sich zum Ziel gesetzt haben, das weidgerechte Angeln als Freizeitbeschäftigung zu pflegen, zu fördern und zu verbreiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zu den Aufgaben des Vereins gehören vor allem:

1. Hege und Pflege der Vereinsgewässer, Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Gewässerbiotop und die Umwelt.
2. Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Gewässer sowie eines artenreichen Fischbestandes.

3. Bildung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und Naturschutz zusammenhängenden Fragen.
4. Förderung gemeinschaftlicher Maßnahmen im Sinne der Abgabenordnung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit allen Organisationen und Behörden zusammen, die gleiche Ziele vertreten.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **1. Aufnahme von Mitgliedern**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen. Er ist für alle Bürger, unabhängig von ihrer sozialen, kulturellen oder ethnischen Herkunft, offen. Mitglied kann werden, wer unbescholten und mindestens 8 Jahre alt ist sowie sich aktiv für Natur- und Umweltschutz engagieren möchte.

Um Mitglied zu werden, sind die jeweiligen von der Vollversammlung beschlossenen Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an. Damit wird es zur Entrichtung aller beschlossenen Leistungen und Beiträge verpflichtet.

### **2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

#### **a) Tod oder Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Er wird zum entsprechenden Jahresende wirksam.

#### **b) Unterlassung der Beitragszahlung**

Die Mitgliedschaft erlischt am 31. März, wenn das Mitglied bis dahin keine Beitragsmarke erworben hat und der Mitgliedsausweis somit ungültig geworden ist.

### **c) Ausschluss**

Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden. Der Ausschluss wird schriftlich verfügt. Dem betroffenen Mitglied ist in einer angemessenen Frist, die nicht länger als 4 Wochen sein darf, die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Beschluss. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Rechtsmittel beim Vorstand eingelegt werden. Sofern der Vorstand dies nicht akzeptiert, wird in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss entschieden. Durch den Ausschluss erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat;
- das Ansehen des Vereins schädigt;
- innerhalb des Vereins wiederholt und schuldhaft zu Streitigkeiten Anlass gegeben hat.

Anstelle des Ausschlusses, insbesondere in leichteren Fällen, kann nach Anhörung des Mitglieds im Vorstand dieser durch Beschluss statt eines Ausschlusses auf zeitweilige Entziehung des Fischereierlaubnisscheines oder Verwarnung bzw. Verweis mit Auflage zur Wiedergutmachung durch gemeinnützige Arbeit am Gewässer als Disziplinarmaßnahme entscheiden.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Die Mitglieder haben das Recht:**

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- Unterstützung und Förderung durch den Verein bei der Verwirklichung der satzungsmäßig festgelegten Ziele im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu erfahren;

- nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zu wählen und in den Vorstand des Vereins gewählt zu werden;
- Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen, über diese abzustimmen und so das Vereinsleben mitzugestalten;
- Einfluss zu nehmen, um Vergehen gegen die Vorschriften des Verhaltens am Gewässer und in der Natur zu verhindern und bei Notwendigkeit diese anzuzeigen;
- in dem Verein übergeordneten Organen mitzuwirken.

### **Die Mitglieder haben die Pflicht:**

- die Vereinsarbeit zur Bereicherung und Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen;
- die Satzungsregeln, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen;
- alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann;
- das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und vereinsinternen Regeln auszuüben und sich gegenüber der Fischereiaufsicht auf Verlangen auszuweisen;
- Sauberkeit und Ordnung am Gewässer zu wahren und Unrat zu beseitigen;
- anderen Mitgliedern gegenüber auf die Einhaltung der Pflichten einzuwirken und Verstöße sowie unzulässige Verhaltensweisen und Ereignisse an den Gewässern des Landesanglerverbandes Thüringen e. V. zu melden.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

#### **Die Organe des Vereins sind:**

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Der Vorstand**

## **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat mindestens einmal im Jahr als Vollversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt per Post oder E-Mail nicht später als 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Weiterhin müssen außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung vom Vorstand verlangt.

### **Zu den Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung gehören:**

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, insbesondere des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie Entlastung des Vorstandes.
2. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
3. Festlegung der Höhe und Fälligkeiten des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie aller sonstigen Geld- und Sachleistungen.
4. Beschlussfassung zur Satzungsänderung, Auflösung und zu sonstigen Maßnahmen des Vereins.
5. Wahl und Abberufung des Vorstandes.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Das Ergebnis der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind protokollarisch nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt eines Vorstandmitgliedes automatisch. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Wahl in der nächsten Vorstandssitzung einen Nachfolger per Beschluss bestimmen.

In den Vorstand des Vereins sind mindestens 5 Mitglieder zu wählen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind im Sinne des BGB § 26 der Vorstand und vertreten den Verein nach außen. Jedes der Vorstandsmitglieder hat einzeln gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern Vertretungsbefugnis; die des Stellvertreters wird jedoch auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand nimmt die Geschäftsangelegenheiten des Vereins wahr und leitet die Vereinsarbeit. Er entscheidet über Sachfragen des Vereins, sofern diese laut Satzung nicht einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern.

Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung und leitet die Vorstandssitzungen. Dem Vorstand obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlungen.

Im finanziellen Rechtsverkehr zeichnen zwei Vorstandsmitglieder immer gemeinsam.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden bindend.

## **§ 6**

### **Gemeinnützigkeit**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Ansprüche dem Landesanglerverband Thüringen e. V. übergeben. Die Verwendung desselben ist an gemeinnützige Zwecke für die Gewässerpflege und Naturschutzmaßnahmen gebunden.

## **§ 7**

### **Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

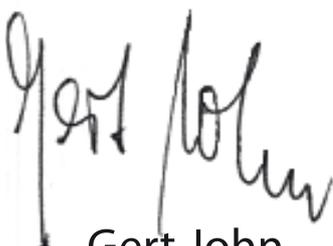
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam die Liquidatoren.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2019 beschlossen.

Sie erlangt mit diesem Beschluss Rechtskraft.



Gert John  
Vorsitzender



Ronny Lachmund  
Stellvertreter